

**1. Änderung des Kostentarifs zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Achim vom 20.12.2002**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009, alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Achim am 19.07.2012 folgende Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

**Die Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen (§§ 3 und 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) werden wie folgt geändert:**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EUR (€)</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.3	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A2	12,50
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten selber hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten selber hergestellt werden je Seite	2,50
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	25,00

<b>10</b>	<b>Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen aus Steuer- und Kassenkonten</b>	
10.1.3	Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos, je Seite	5,00
	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite zusätzlich	1,50
10.2.2	Zweitausstellungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
<b>15</b>	<b>Erlaubnisse/Genehmigungen für leitungsgebundene Anlagen</b>	
15.1	Erlaubnisse/Genehmigungen auf Grund der Satzungen über die Schmutzwasser- und Niederschlagsbeseitigung	
15.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser	50,00
15.1.2	Sonstige Entwässerungsgenehmigungen (ohne 15.1.1) bei einem Wert der Entwässerungseinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500,00 €	20,00 – 40,00
15.4	Gebühren für Befreiungen und Genehmigungen	
15.4.1	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Schmutzwasseranlagen	50,00 – 250,00
15.4.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 – 2500,00

**Die 1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung vom 20.02.2002 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

28832 Achim, den 19.07.2012

Stadt Achim  
Der Bürgermeister

(Kellner)

